

Dorfgebiete (MD) § 5 BauNVO:

„Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.“

(2) Zulässig sind (x)	MD 1	MD 2	MD 3
1. Wirtschaftsstellen und land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die dazugehörigen Wohnung und Wohngebäude (Tierhaltung ausgeschlossen),	x	x	x
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen (Tierhaltung ausgeschlossen),	x	x	x
3. sonstige Wohngebäude,	x	x	
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. Weinbau, Imkerei),	x		x
5. Einzelhandelsbetriebe, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, (Schank- und Speisewirtschaften sind nicht zulässig)	x	x	x
6. sonstige Gewerbebetriebe (nur Betriebe mit Dorfcharakter, kein Industriebetrieb),	x	x	x
7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (lärmemittierende Sportarten sind nicht zulässig),	x		x
8. Gartenbaubetriebe,	x	x	x
9. Tankstellen,			

(3) Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 zugelassen werden,; für alle Teilbereiche MD nicht zulässig:

„Die nach § 5 Abs 3 BauNVO ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 sind gemäß § 1 Abs. 6 S.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes“